

Anlage 1

Antrag des Vorstands an die Mitgliederversammlung

**zu TOP 3 Abstimmung über die Änderung der
geltenden Beitragsordnung (Tourismusfonds)**

Mitgliederversammlung des Verkehrsvereins Nürnberg e. V.
am 24. Juni 2021

Anlage 1

Antrag des Vorstands zur Mitgliederversammlung des Verkehrsvereins Nürnberg e. V. am 24.06.2021

TOP 3 Abstimmung über die Änderung der geltenden Beitragsordnung (Tourismusfonds)
Der Vorstand beantragt, die Mitgliederversammlung möge die folgende Beitragsordnung beschließen (die Änderungen sind **gelb** gekennzeichnet):

Bisher:	Neu:
<p>BEITRAGSORDNUNG des Verkehrsvereins Nürnberg e. V. Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 2. Juli 2020</p>	<p>BEITRAGSORDNUNG des Verkehrsvereins Nürnberg e. V. Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 24. Juni 2021</p>
	<p>Vorbemerkung: Aufgrund der anhaltenden Corona-Krise ist eine erneute Anpassung der Beitragsordnung an die wirtschaftliche Situation der Mitglieder und des Vereins notwendig.</p>
<p>Artikel 1 (Beitragspflicht)</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten (§ 8 b der Satzung).</p>	<p>Artikel 1 (Beitragspflicht)</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten (§ 8 b der Satzung).</p>
<p>Artikel 2 (Eingruppierung)</p> <p>(1) Bei der Aufnahme in den Verkehrsverein werden Mitglieder aufgrund der von ihnen gemachten Angaben in eine der Beitragsgruppen eingruppiert.</p> <p>(2) Ändern sich nach der Aufnahme die Grundlagen für die Eingruppierung, ist das Mitglied verpflichtet, dies der Vereinsgeschäftsstelle mitzuteilen.</p> <p>(3) Bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der Eingruppierung entscheidet der Vorstand.</p>	<p>Artikel 2 (Eingruppierung)</p> <p>(1) Bei der Aufnahme in den Verkehrsverein werden Mitglieder aufgrund der von ihnen gemachten Angaben in eine der Beitragsgruppen eingruppiert.</p> <p>(2) Ändern sich nach der Aufnahme die Grundlagen für die Eingruppierung, ist das Mitglied verpflichtet, dies der Vereinsgeschäftsstelle mitzuteilen.</p> <p>(3) Bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der Eingruppierung entscheidet der Vorstand.</p>
<p>Artikel 3 (Beherbergungsbetriebe)</p> <p>(1) Beherbergungsbetriebe innerhalb der Stadtgrenzen von Nürnberg zahlen entsprechend der im Hotelverzeichnis des Verkehrsvereins verzeichneten Zahl der Gästezimmer in den Jahren 2019, 2020 und 2024 einen Beitrag in folgender Höhe:</p>	<p>Artikel 3 (Beherbergungsbetriebe)</p> <p>(1) Beherbergungsbetriebe innerhalb der Stadtgrenzen von Nürnberg zahlen entsprechend der im Hotelverzeichnis des Verkehrsvereins verzeichneten Zahl der Gästezimmer einen Beitrag in folgender Höhe:</p>

<p>bis zu 24 Zimmer: 774,00 € 25 bis 49 Zimmer: 1.539,00 € 50 bis 149 Zimmer: 3.834,00 € ab 150 Zimmern: 5.130,00 €</p> <p><u>(1a) Abweichend zu den unter (1) genannten Beiträgen zahlen Beherbergungsbetriebe innerhalb der Stadtgrenzen von Nürnberg entsprechend der im Hotelverzeichnis des Verkehrsvereins verzeichneten Zahl der Gästezimmer in dem Corona Krisenjahr 2020 einen Beitrag in folgender Höhe:</u></p> <p>bis zu 24 Zimmer: 430,00 € 25 bis 49 Zimmer: 855,00 € 50 bis 149 Zimmer: 2.130,00 € ab 150 Zimmern: 2.850,00 €</p> <p><u>Für das Jahr 2021 gelten wieder die Beiträge, die unter (1) aufgeführt sind.</u></p> <p>(1b) Acht Neuntel dieses Beitrags sind in den Jahren 2019, 2020 und 2021 einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.</p> <p><u>(1c) Abweichend zu der in (1b) genannten Regelung sind vom Beitrag für das Jahr 2020 statt acht Neuntel nur vier Fünftel des Beitrages gem. (1a) dem Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg gefüllt wird.</u></p> <p><u>Für das Jahr 2021 gilt wieder die Regelung, die unter (1b) aufgeführt ist.</u></p> <p><u>(1d) Beherbergungsbetriebe innerhalb der Stadtgrenzen von Nürnberg zahlen entsprechend der im Hotelverzeichnis des Verkehrsvereins verzeichneten Zahl der Gästezimmer ab dem Jahr 2022 wieder einen Beitrag in Höhe, wie er bis 2009 gültig war:</u></p> <p>bis zu 24 Zimmer: 86,00 € 25 bis 49 Zimmer: 171,00 € 50 bis 149 Zimmer: 426,00 € ab 150 Zimmern: 570,00 €</p> <p>2) Beherbergungsbetriebe, die außerhalb der Stadtgrenzen von Nürnberg liegen, zahlen entsprechend der im Hotelverzeichnis des Verkehrsvereins verzeichneten Zahl der</p>	<p>bis zu 24 Zimmer: 430,00 € 25 bis 49 Zimmer: 855,00 € 50 bis 149 Zimmer: 2.130,00 € ab 150 Zimmern: 2.850,00 €</p> <p>→ (1a) entfällt</p> <p>→ wird zu (1a) (1a) Vier Fünftel dieses Beitrags sind einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.</p> <p>→ (1c) entfällt</p> <p>→ (1d) entfällt</p> <p>(2) Beherbergungsbetriebe, die außerhalb der Stadtgrenzen von Nürnberg liegen, zahlen entsprechend der im Hotelverzeichnis des Verkehrsvereins verzeichneten Zahl der Gästezimmer einen Beitrag in folgender Höhe:</p>
---	--

<p>Gästezimmer in den Jahren 2019, 2020 und 2024 einen Beitrag in folgender Höhe:</p> <p><u>bis zu 49 Zimmer: 172,00 €</u> <u>50 bis 149 Zimmer: 428,00 €</u> <u>ab 150 Zimmern: 568,00 €</u></p> <p><u>(2a) Abweichend zu den unter (2) genannten Beiträgen zahlen Beherbergungsbetriebe, die außerhalb der Stadtgrenzen von Nürnberg liegen entsprechend der im Hotelverzeichnis des Verkehrsvereins verzeichneten Zahl der Gästezimmer in dem Corona Krisenjahr 2020 einen Beitrag in folgender Höhe:</u></p> <p><u>bis zu 49 Zimmer: 129,00 €</u> <u>50 bis 149 Zimmer: 321,00 €</u> <u>ab 150 Zimmern: 426,00 €</u></p> <p><u>Für das Jahr 2021 gelten wieder die Beiträge, die unter (2) aufgeführt sind.</u></p> <p>(2b) Die Hälfte des Beitrags ist in den Jahren 2019, 2020 und 2024 einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.</p> <p>(2c) Abweichend zu der in (2b) genannten Regelung sind vom Beitrag für das Jahr 2020 statt die Hälfte nur ein Drittel des Beitrages gem. (2a) dem Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg gefüllt wird</p> <p><u>Für das Jahr 2021 gilt wieder die Regelung, die unter (2b) aufgeführt ist.</u></p> <p><u>(2d) Beherbergungsbetriebe, die außerhalb der Stadtgrenzen von Nürnberg liegen, zahlen entsprechend der im Hotelverzeichnis des Verkehrsvereins verzeichneten Zahl der Gästezimmer ab dem Jahr 2022 wieder einen Beitrag in der Höhe, wie er bis 2018 gültig war:</u></p> <p><u>bis zu 49 Zimmer: 86,00 €</u> <u>50 bis 149 Zimmer: 214,00 €</u> <u>Ab 150 Zimmer: 284,00 €</u></p> <p>Artikel 4 (Gastronomiebetriebe)</p> <p>(1) Gastronomiebetriebe (z. B. Gaststätten und Cafés) zahlen in den Jahren 2019, 2020 und 2024 einen Beitrag von <u>25,80 €</u> für jeden</p>	<p>bis zu 49 Zimmer: 129,00 € 50 bis 149 Zimmer: 321,00 € ab 150 Zimmern: 426,00 €</p> <p>→ (2a) entfällt</p> <p>→ wird zu (2a) (2a) Ein Drittel des Beitrags ist einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.</p> <p>→ (2c) entfällt</p> <p>→ (2d) entfällt</p> <p>Artikel 4 (Gastronomiebetriebe)</p> <p>(1) Gastronomiebetriebe (z. B. Gaststätten und Cafés) zahlen einen Beitrag von <u>17,20 €</u> für jeden beschäftigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch <u>172,00 €</u>.</p>
--	---

<p>beschäftigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch <u>258,00 €</u>.</p> <p><u>(1a) Abweichend zu dem in (1) genannten Beitrag zahlen Gastronomiebetriebe (z.B. Gaststätten und Cafés) im Corona Krisenjahr 2020 einen Betrag von 17,20 € für jeden beschäftigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch 172,00 €.</u></p> <p><u>Für das Jahr 2021 gilt wieder der Beitrag, der unter (1) aufgeführt ist.</u></p> <p><u>(2) Zwei Drittel des Beitrags ist in den Jahren 2019, 2020 und 2021 einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.</u></p> <p><u>(2a) Abweichend zu der in (2) genannten Regelung sind vom Beitrag für das Jahr 2020 statt zwei Drittel die Hälfte dem Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg gefüllt wird.</u></p> <p><u>Für das Jahr 2021 gilt wieder die Regelung, die unter (2) aufgeführt ist.</u></p> <p><u>(3) Gastronomiebetriebe (z. B. Gaststätten und Cafés) zahlen ab dem Jahr 2022 wieder einen Beitrag in der Höhe, wie er bis 2009 gültig war: 8,60 € für jeden beschäftigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch 86,00 €.</u></p> <p>Artikel 5 (Brauereien)</p> <p>(1) Großbrauereien zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand.</p> <p>(2) Andere Brauereien zahlen einen Beitrag von <u>2,85 €</u> für jeden beschäftigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch <u>86,00 €</u>.</p> <p>Artikel 6 (Einzelhandelsunternehmen)</p> <p>(1) Der Beitrag der Einzelhandelsunternehmen richtet sich nach deren Jahresumsatz.</p> <p>(2) Einzelhandelsunternehmen zahlen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 bei einem Jahresumsatz</p> <p>bis 125.000,00 € (Gruppe A) 172,00 €</p>	<p>→ (1a) entfällt</p> <p>(2) Die Hälfte des Beitrags ist einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.</p> <p>→ (2a) entfällt</p> <p>→ (3) entfällt</p> <p>Artikel 5 (Brauereien)</p> <p>(1) Großbrauereien zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand.</p> <p>(2) Andere Brauereien zahlen einen Beitrag von 2,85 € für jeden beschäftigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch 86,00 €.</p> <p>Artikel 6 (Einzelhandelsunternehmen)</p> <p>(1) Der Beitrag der Einzelhandelsunternehmen richtet sich nach deren Jahresumsatz.</p> <p>(2) Einzelhandelsunternehmen zahlen bei einem Jahresumsatz</p> <p>bis 125.000,00 € (Gruppe A) 129,00 €</p>
--	---

<p>bis 500.000,00 € (Gruppe B) 342,00 € bis 1.000.000,00 € (Gruppe C) 700,00 € bis 2.500.000,00 € (Gruppe D) 1.136,00 €</p> <p><u>(2a) Abweichend zu den unter (2) genannten Beiträgen zahlen Einzelhandelsunternehmen in dem Corona Krisenjahr 2020 bei einem Jahresumsatz</u></p> <p>bis 125.000,00 € (Gruppe A) 129,00 € bis 500.000,00 € (Gruppe B) 256,50 € bis 1.000.000,00 € (Gruppe C) 525,00 € bis 2.500.000,00 € (Gruppe D) 852,00 €</p> <p><u>Für das Jahr 2021 gelten wieder die Beiträge, die unter (2) aufgeführt sind.</u></p> <p>(3) Einzelhandelsunternehmen mit einem Umsatz über 2.500.000,00 € (Gruppe E) zahlen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 einen <u>Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 1.704,00 €.</u></p> <p><u>(3a) Abweichend zu dem in (3) genannten Beitrag zahlen Einzelhandelsunternehmen mit einem Umsatz von über 2.500.000,00 € in dem Corona Krisenjahr 2020 einen Mindestbeitrag von 1.278,00 €. Der individuell vereinbarte Beitrag wird um ein Viertel gemindert.</u></p> <p><u>Für das Jahr 2021 gilt wieder der Beitrag, der unter (3) aufgeführt ist bzw. mit dem Vorstand vor dem 02.07.2020 individuell vereinbart war.</u></p> <p>(4) Die Hälfte des Beitrags ist in den Jahren 2019, 2020 und 2021 einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.</p> <p><u>(4a) Abweichend zu der in (4) genannten Regelung sind vom Beitrag für das Jahr 2020 statt der Hälfte nur ein Drittel des Beitrages gem. (2a & 3a) dem Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg gefüllt wird.</u></p>	<p>bis 500.000,00 € (Gruppe B) 256,50 € bis 1.000.000,00 € (Gruppe C) 525,00 € bis 2.500.000,00 € (Gruppe D) 852,00 €</p> <p>→ 2a) entfällt</p> <p>(3) Einzelhandelsunternehmen mit einem Umsatz über 2.500.000,00 € (Gruppe E) 2021 das Doppelte des Beitrags, der mit dem Vorstand zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verkehrsverein ursprünglich vereinbart wurde, mindestens jedoch 1.278,00 €.</p> <p>Der beschriebene, individuell vereinbarte Beitrag, wird um ein Viertel gemindert.</p> <p>→ 3a) entfällt</p> <p>(4) Ein Drittel des Beitrags ist einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.</p> <p>→ (4a) entfällt</p>
--	--

<p><u>Für das Jahr 2021 gilt wieder die Regelung, die unter (4) aufgeführt ist.</u></p> <p><u>(5) Einzelhandelsunternehmen zahlen ab dem Jahr 2022 wieder einen Beitrag in der Höhe, wie er bis 2018 gültig war bei einem Jahresumsatz</u></p> <p><u>bis 125.000,00 € (Gruppe A) 86,00 €</u> <u>bis 500.000,00 € (Gruppe B) 171,00 €</u> <u>bis 1.000.000,00 € (Gruppe C) 355,00 €</u> <u>bis 2.500.000,00 € (Gruppe D) 568,00 €</u></p> <p><u>(6) Einzelhandelsunternehmen mit einem Umsatz über 2.500.000,00 € (Gruppe E) zahlen ab dem Jahr 2022 wieder einen Betrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, wie er bis 2018 gültig war, mindestens jedoch 852,00 €.</u></p> <p>Artikel 7 (Großhandelsunternehmen)</p> <p>(1) Der Beitrag der Großhandelsunternehmen richtet sich nach deren Jahresumsatz.</p> <p>(2) Großhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz bis 500.000,00 € (Gruppe A) zahlen einen Jahresbeitrag von 171,00 €.</p> <p>(3) Großhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz über 500.000,00 € (Gruppe B) zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand.</p> <p>Artikel 8 (Handwerksunternehmen)</p> <p>Handwerksunternehmen zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 86,00 €.</p> <p>Artikel 9 (Banken)</p> <p>(1) Großbanken zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 355,00 €.</p> <p>(2) Sonstige Banken zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 213,00 €.</p> <p>Artikel 10 (Versicherungen)</p> <p>Versicherungsgesellschaften und Versicherungsagenturen zahlen einen Beitrag</p>	<p>→ (5) entfällt</p> <p>→ (6) entfällt</p> <p>Artikel 7 (Großhandelsunternehmen)</p> <p>(1) Der Beitrag der Großhandelsunternehmen richtet sich nach deren Jahresumsatz.</p> <p>(2) Großhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz bis 500.000,00 € (Gruppe A) zahlen einen Jahresbeitrag von 171,00 €.</p> <p>(3) Großhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz über 500.000,00 € (Gruppe B) zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand.</p> <p>Artikel 8 (Handwerksunternehmen)</p> <p>Handwerksunternehmen zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 86,00 €.</p> <p>Artikel 9 (Banken)</p> <p>(1) Großbanken zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 355,00 €.</p> <p>(2) Sonstige Banken zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 213,00 €.</p> <p>Artikel 10 (Versicherungen)</p> <p>Versicherungsgesellschaften und Versicherungsagenturen zahlen einen Beitrag</p>
---	---

nach Vereinbarung mit dem Vorstand, Gesellschaften jedoch mindestens 355,00 € und Agenturen mindestens 213,00 €.

Artikel 11 (Verkehrsträger, Transportunternehmen, Reisebüros)

(1) Verkehrsträger, Transportunternehmen und Reisebüros zahlen ~~in den Jahren 2019, 2020 und 2021 den doppelten Beitrag von dem ursprünglichen Beitrag~~, der mit dem Vorstand zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verkehrsverein vereinbart wurde, mindestens jedoch 342,00 €.

(1a) Abweichend zu dem in (1) genannten Beitrag zahlen Verkehrsträger, Transportunternehmen und Reisebüros in dem Corona Krisenjahr einen Mindestbeitrag von 256,50 €. Der unter (1) beschriebene individuell vereinbarte Beitrag wird um ein Viertel gemindert.

Für das Jahr 2021 gilt wieder der Beitrag, der unter (1) aufgeführt ist bzw. mit dem Vorstand vor dem 02.07.2020 individuell vereinbart war.

(2) ~~Die Hälfte des Beitrages ist in den Jahren 2019, 2020 und 2021~~ einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.

(2a) Abweichend zu der in (2) genannten Regelung sind vom Beitrag für das Jahr 2020 statt der Hälfte nur ein Drittel des Beitrages gem. (1a) dem Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg gefüllt wird.

Für das Jahr 2021 gilt wieder die Regelung, die unter (2) aufgeführt ist.

(3) Verkehrsträger, Transportunternehmen, Reisebüros zahlen ab dem Jahr 2022 wieder einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand wie er bis 2018 gültig war, mindestens jedoch 171,00 €.

Artikel 12 (Sonstige Wirtschaftsunternehmen)

nach Vereinbarung mit dem Vorstand, Gesellschaften jedoch mindestens 355,00 € und Agenturen mindestens 213,00 €.

Artikel 11 (Verkehrsträger, Transportunternehmen, Reisebüros)

(1) Verkehrsträger, Transportunternehmen und Reisebüros zahlen **das Doppelte des Beitrags**, der mit dem Vorstand zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verkehrsverein **ursprünglich vereinbart** wurde, mindestens jedoch **256,50 €**.

Der beschriebene, individuell vereinbarte Beitrag, wird um ein Viertel gemindert.

→ (1a) entfällt

(2) **Ein Drittel** des Beitrages ist einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.

→ (2a) entfällt

→ (3) entfällt

Artikel 12 (Sonstige Wirtschaftsunternehmen)

Sonstige Wirtschaftsunternehmen zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 171,00 €.

Artikel 13 (Verbände, Organisationen und Behörden)

Verbände, Vereinigungen, Stiftungen und ähnliche Organisationen sowie Behörden zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 142,00 €.

Artikel 14 (Veranstaltungsstätten/Eventlocations)

(1) Die Veranstaltungsstätten/Eventlocations zahlen entsprechend den Personen in Reihenbestuhlung im größten Raum der Veranstaltungsstätten/Eventlocation ~~in den Jahren 2019, 2020 und 2021~~ einen Beitrag in folgender Höhe:

- bis zu 250 Personen: 300,00 €
- 251 bis 500 Personen: 500,00 €
- 501 bis 1000 Personen: 700,00 €
- ab 1001 Personen: 1.000,00 €

(1a) Abweichend zu den unter (1) genannten Beiträgen zahlen Veranstaltungsstätten/Eventlocations entsprechend den Personen in Reihenbestuhlung im größten Raum der Veranstaltungsstätten/Eventlocation, die zum Zeitpunkt des Eintritts angegeben wurden, in dem Corona Krisenjahr 2020 einen Beitrag in folgender Höhe:

- bis zu 250 Personen: 225,00 €
- 251 bis 500 Personen: 375,00 €
- 501 bis 1000 Personen: 525,00 €
- ab 1001 Personen: 750,00 €

Für das Jahr 2021 gelten wieder die Beiträge, die unter (1) aufgeführt sind.

(2) ~~Die Hälfte~~ des Beitrags ist ~~in den Jahren 2019, 2020 und 2021~~ einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.

(2a) Abweichend zu der in (2) genannten Regelung sind vom Beitrag für das Jahr 2020 statt der Hälfte nur ein Drittel des Beitrages

Sonstige Wirtschaftsunternehmen zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 171,00 €.

Artikel 13 (Verbände, Organisationen und Behörden)

Verbände, Vereinigungen, Stiftungen und ähnliche Organisationen sowie Behörden zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand, mindestens jedoch 142,00 €.

Artikel 14 (Veranstaltungsstätten/Eventlocations)

(1) Die Veranstaltungsstätten/Eventlocations **zahlen** entsprechend den Personen in Reihenbestuhlung im größten Raum der Veranstaltungsstätten/Eventlocation **einen Beitrag in folgender Höhe:**

- bis zu 250 Personen: 225,00 €**
- 251 bis 500 Personen: 375,00 €**
- 501 bis 1000 Personen: 525,00 €**
- ab 1001 Personen: 750,00 €**

→ (1a) entfällt

(2) **Ein Drittel** des Beitrags ist einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.

→ (2a) entfällt

gem. (1a) dem Tourismuskontofonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg gefüllt wird.

Für das Jahr 2021 gilt wieder die Regelung, die unter (2) aufgeführt ist.

(3) Die Veranstaltungsstätten/Eventlocations zahlen entsprechend den Personen in Reihenbestuhlung im größten Raum der Veranstaltungsstätten/Eventlocation ab dem Jahr 2022 wieder einen Beitrag, wie er bis 2018 gültig war, in folgender Höhe:

- bis zu 250 Personen: 150,00 €
- 251 bis 500 Personen: 250,00 €
- 501 bis 1000 Personen: 350,00 €
- ab 1001 Personen: 500,00 €

(4) In Veranstaltungsstätten/Eventlocations, in denen die Personenzahl im größten Raum der Veranstaltungsstätten/Eventlocation nicht messbar ist, bzw. Einrichtungen in denen nur alle Räume auf einmal anzumieten sind, eine Bestuhlung in Reihe nicht stattfindet oder nur exklusiv angemietet werden kann, dient die Gesamtpersonenzahl als Bemessungsgrundlage.

Artikel 15 (Einzelpersonen)

(1) Einzelpersonen zahlen einen Beitrag von 34,50 €.

(2) Einzelpersonen, die Inhaber, Gesellschafter oder leitende Angestellte eines Unternehmens oder einer Institution nach Artikel 3 bis 14 und 16 sind, treten in die Beitragspflicht dieses Unternehmens oder dieser Institution ein, sofern dieses Unternehmen oder diese Institution nicht Mitglied des Verkehrsvereins ist.

Artikel 16 (Sonstige Mitglieder)

(1) Sonstige Mitglieder, die von dieser Beitragsordnung nicht namentlich erfasst sind, zahlen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 den doppelten Beitrag des ursprünglichen Beitrags, der mit dem Vorstand zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verkehrsverein vereinbart wurde. Dabei sind die übrigen Eingruppierungsrichtlinien analog anzuwenden.

→ (3) entfällt

→ wird zu 3

(3) In Veranstaltungsstätten/Eventlocations, in denen die Personenzahl im größten Raum der Veranstaltungsstätten/Eventlocation nicht messbar ist, bzw. Einrichtungen in denen nur alle Räume auf einmal anzumieten sind, eine Bestuhlung in Reihe nicht stattfindet oder nur exklusiv angemietet werden kann, dient die Gesamtpersonenzahl als Bemessungsgrundlage.

Artikel 15 (Einzelpersonen)

(1) Einzelpersonen zahlen einen Beitrag von 34,50 €.

(2) **Der Beitrag für Einzelpersonen, die Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer oder leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG eines Unternehmens oder einer Institution entsprechend Artikel 3 bis 14 und 16 sind, bemisst sich nach der gedachten Einstufung des Unternehmens/ der Institution nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.**

Artikel 16 (Sonstige Mitglieder)

(1) Sonstige Mitglieder, die von dieser Beitragsordnung nicht namentlich erfasst sind, zahlen **das Doppelte des Beitrags,** der mit dem Vorstand zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verkehrsverein **ursprünglich** vereinbart wurde. Dabei sind die übrigen Eingruppierungsrichtlinien analog anzuwenden.

<p><u>(1a) Abweichend zu dem in (1) genannten Beitrag gilt für Sonstige Mitglieder, die von dieser Beitragsordnung nicht namentlich erfasst sind, in dem Corona Krisenjahr 2020 dass, der unter (1) beschriebene individuell vereinbarte Beitrag um ein Viertel gemindert wird.</u></p> <p><u>Für das Jahr 2021 gilt wieder der Beitrag, der unter (1) aufgeführt ist bzw. mit dem Vorstand vor dem 02.07.2020 individuell vereinbart war.</u></p> <p><u>(2) Die Hälfte des Beitrags ist in den Jahren 2019, 2020 und 2021 einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.</u></p> <p><u>(2a) Abweichend zu der in (2) genannten Regelung sind vom Beitrag für das Jahr 2020 statt der Hälfte nur ein Drittel des Beitrages gem. (1a) dem Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg gefüllt wird.</u></p> <p><u>Für das Jahr 2021 gilt wieder die Regelung, die unter (2) aufgeführt ist.</u></p> <p><u>(3) Sonstige Mitglieder, die von dieser Beitragsordnung nicht namentlich erfasst sind, zahlen ab dem Jahr 2022 wieder einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand wie er bis 2018 gültig war. Dabei sind die übrigen Eingruppierungsrichtlinien analog anzuwenden.</u></p> <p>Artikel 17 (Hebesatz)</p> <p><u>(1) Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge erfolgt unter Anwendung eines Hebesatzes, der von der Mitgliederversammlung jährlich zu beschließen ist.</u></p> <p><u>(2) In den Jahren 2019 und 2020 wird der Hebesatz nicht angehoben. Bis dahin gilt ein Hebesatz von 137 % wie im Jahr 2018.</u></p> <p>Artikel 18 (Härtefälle)</p>	<p>Der beschriebene individuell vereinbarte Beitrag wird um ein Viertel gemindert.</p> <p>→ (1a) entfällt</p> <p>(2) Ein Drittel des Beitrags ist einem Sonderbudget des Tourismusfonds zuzuführen, der gemeinsam von der Stadt Nürnberg und dem Verkehrsverein Nürnberg e. V. gefüllt wird.</p> <p>→ (2a) entfällt</p> <p>→ (3) entfällt</p> <p>Artikel 17 (Hebesatz)</p> <p>(1) Unbeschadet der der Krisen-Situation geschuldeten Sonderregelungen erfolgt die Berechnung der Mitgliedsbeiträge unter Anwendung eines Hebesatzes, der von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Vereins und seiner Mitglieder jährlich beschlossen werden kann.</p> <p>(2) In dem Jahr 2021 wird der Hebesatz nicht angehoben. Es gilt ein Hebesatz von 137 % wie im Jahr 2018.</p> <p>Artikel 18 (Härtefälle)</p>
---	---

<p>Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen.</p> <p>Artikel 19 (Umsatzsteuer)</p> <p>Entsprechend der Sonderregelung für Verkehrsvereine unterliegen die Beiträge zur Hälfte ihres Betrages der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den genannten Beiträgen erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.</p> <p>Artikel 20 (Fälligkeit und Teilberechnung)</p> <p>(1) Die in dieser Beitragsordnung genannten Beiträge sind Jahresbeiträge.</p> <p>Sie werden von der Vereinsgeschäftsstelle <u>im 1. Quartal des Kalenderjahres in Rechnung gestellt und sind in einer Summe am 31. März des gleichen Jahres fällig.</u></p> <p>(2) Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres dem Verein bei, so wird für das betreffende Jahr für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrags berechnet.</p> <p>(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.</p> <p>(4) Gibt ein Mitglied seinen Betrieb während des Kalenderjahres auf, so bleibt die Beitragspflicht dennoch für das gesamte Kalenderjahr bestehen.</p> <p>Artikel 21 (Inkrafttreten)</p> <p>Diese Beitragsordnung tritt am <u>03. Juli 2020</u> in Kraft. Sie ersetzt mit dem gleichen Tag die Beitragsordnung vom <u>14. Mai 2018.</u></p>	<p>Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen.</p> <p>Artikel 19 (Umsatzsteuer)</p> <p>Entsprechend der Sonderregelung für Verkehrsvereine unterliegen die Beiträge zur Hälfte ihres Betrages der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den genannten Beiträgen erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.</p> <p>Artikel 20 (Fälligkeit und Teilberechnung)</p> <p>(1) Die in dieser Beitragsordnung genannten Beiträge sind Jahresbeiträge.</p> <p>Sie werden von der Vereinsgeschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig, soweit nicht in der Rechnung eine andere Fälligkeit bestimmt ist.</p> <p>(2) Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres dem Verein bei, so wird für das betreffende Jahr für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrags berechnet.</p> <p>(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.</p> <p>(4) Gibt ein Mitglied seinen Betrieb während des Kalenderjahres auf, so bleibt die Beitragspflicht dennoch für das gesamte Kalenderjahr bestehen.</p> <p>Artikel 21 (Inkrafttreten)</p> <p>Diese Beitragsordnung tritt am 25. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzt mit dem gleichen Tag die Beitragsordnung vom 03. Juli 2020.</p>
--	--